

Allgemein 12/2024

Frankfurt (Oder), den 29.10.2024

Absehbare Einschränkung des Anwendungsumfangs von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Acetamiprid (Quelle: Fachmeldung des BVL vom 23.10.2024)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat über zu erwartende Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Acetamiprid informiert. Aktuell zugelassene Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff sind u.a. Mospilan SG, Danjiri, Carnadine, Carnadine 200 und Asset.

Hintergrund dafür ist, dass der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF), Sektion Pflanzenschutzmittelrückstände, einem Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zugestimmt hat, bestimmte Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid im Sinne des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes abzusenken. Gleichzeitig wurden neue toxikologische Referenzwerte (ADI/ARfD) für Acetamiprid vom Ausschuss offiziell zur Kenntnis genommen.

In Anbetracht der empfohlenen Referenzwerte hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für 38 der derzeit geltenden Rückstandshöchstgehalte ein gesundheitliches Risiko festgestellt. Für diese Erzeugnisse werden mit der vorgesehenen Verordnung die Rückstandshöchstgehalte abgesenkt.

Zu den betroffenen Erzeugnissen zählen u.a.:

- Kernobst (Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln),
- Steinobst (Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche),
- Trauben (Tafel- und Keltertrauben),
- diverse Beerenarten (Brom-, Him-, Heidel-, Kran-, Johannis-, Stachel- und Holunderbeeren),
- Fruchtgemüse (Tomaten, Paprika, Schlangengurken, Zucchini, Melonen, Wassermelonen, Kürbisse),
- Kohlgemüse (Brokkoli, Blumenkohl, Kopfkohl),
- Salate (Feldsalat, grüner Salat, Endivien, Rucola, Roter Senf),
- Spinat,

- Mangold,
- Spargel.

Aus den genannten Gründen werden in Deutschland zurzeit die zugelassenen Anwendungen Acetamiprid-haltiger Pflanzenschutzmittel überprüft, die von den kommenden Rückstandshöchstgehaltsabsenkungen betroffenen sein können. Über das Ergebnis der Prüfung werden die betroffenen Zulassungsinhaber vom BVL über eine Anhörung informiert. Anwendungen, bei denen auf Basis der vorliegenden Rückstandsdaten die neu festzusetzenden Rückstandshöchstgehalte nicht sicher eingehalten werden können, werden widerrufen.

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid wird im ersten Quartal 2025 erwartet. Die neuen Rückstandshöchstgehalte werden sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig. Eine Abverkaufsmöglichkeit für vorher legal erzeugte Ware wird gewährt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bvl.bund.de.

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels NEU 1165 M (Zul.-Nr.: 025956-00) mit dem Wirkstoff Eisen-III-phosphat hinsichtlich beruflicher Anwendungen

(Quelle: Fachmeldung des BVL vom 16.10.2024)

Das BVL hat mitgeteilt, dass es zum 27. September 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels NEU 1165 M (Zul.-Nr.: 025956-00) mit dem Wirkstoff Eisen-III-phosphat hinsichtlich der unten aufgeführten beruflichen Anwendungen widerrufen hat. Diese Anwendungen sind nicht mehr zulässig.

Anwendungsnummer	Schadorganismus	Kultur
025956-00/00-007, 025956-00/00-008	Nacktschnecken	Gemüsekulturen
025956-00/00-009, 025956-00/00-010	Nacktschnecken	Zierpflanzen
025956-00/00-011, 025956-00/00-012	Nacktschnecken	Obstkulturen
025956-00/00-013	Nacktschnecken	Ackerbaukulturen

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitung sowie die Auflagen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz einzuhalten!

Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.
Der Widerruf erfolgte auf Antrag des Zulassungsinhabers.

Der Teilwideruf gilt auch für die entsprechenden Anwendungen der Vertriebsweiterung
Ferramol Schneckenkorn (Zul.-Nr.: 025956-60).